



Bern, 20. Juli 2007

Vorentwurf zur Totalrevision der Handelsregisterverordnung

Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

1. Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf der total revidierten Handelsregisterverordnung dauerte vom 29. März 2007 bis zum 30. Juni 2007. Die Vorlage umfasst nebst der Umsetzung des neuen GmbH-Rechts, der Neuordnung der Revisionspflicht und der weiteren Änderungen des Obligationenrechts eine komplette Neufassung der Verordnung und eine weitgehende Kodifizierung der aktuellen Handelsregisterpraxis.

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die Kantone, die interessierten Organisationen, so insbesondere die wichtigsten Wirtschafts- und Dachverbände, sowie die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien.

Insgesamt wurden 63 Stellungnahmen eingereicht, wovon 48 Eingaben von Behörden und Organisationen stammen, die offiziell zur Stellungnahme eingeladen worden waren. 15 Stellungnahmen wurden von nicht offiziell angeschriebenen Kreisen und Personen eingereicht.

Alle Kantone haben sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt. Drei kantonale Handelsregisterämter (NW, VS, ZG)¹ und eine Aufsichtsbehörde (GE) haben zudem Stellung bezogen. Von den 15 angeschriebenen politischen Parteien antworteten nur deren 5 (CSP, CVP, FDP, SP, SVP). Von den 21 angeschriebenen Organisationen beteiligten sich 13 am Vernehmlassungsverfahren (Gemeindeverband, Städteverband, economiesuisse, Gewerbeverband, Arbeitgeberverband, SwissBanking, SwissHoldings, Treuhänderverband, Anwaltsverband, Notarenverband, Versicherungsverband, SwissFoundations, Treuhand-Kammer). Der Arbeitgeberverband schloss sich ausdrücklich der Stellungnahme von economiesuisse an.

¹ Die Erklärungen der im Bericht verwendeten Abkürzungen befinden sich im Anhang (S. 16 f.).

2. Hauptergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Die überwiegende Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren stehen der Totalrevision der Handelsregisterverordnung positiv gegenüber (so explizit AG, AI, AR, BE, BS, FR, GE, GL, GR, JU, NW, SH, SO, SZ, UR, VD, VS, ZG, ZH, CVP, FDP, SP, *economiesuisse*, Arbeitgeberverband, Gewerbeverband, SwissHoldings, SwissBanking, Verband der Kantonalbanken, Treuhänderverband, Notarenverband, Versicherungsverband, SwissFoundations, Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, Fédération des Entreprises Romandes, Notar Nussbaum).

Lediglich vier Eingaben äussern sich negativ zum Entwurf: Die SVP verlangt eine Überarbeitung der Vorlage, so insbesondere unter Berücksichtigung föderalistischer und gewerbefreundlicher Aspekte. Die der Verordnung zu Grunde liegenden gesetzlichen Grundlagen, so insbesondere die Delegationsnorm von Art. 929 OR, werden kritisiert, weil der Bundesrat dadurch zu weite Kompetenzen erhält (TG, Baumeisterverband). Eine Stellungnahme erachtet den Entwurf als ungenügend (NE).

Kritische Bemerkungen zu einzelnen Regelungsvorschlägen betreffen namentlich die Melde- und Mitwirkungspflicht der Behörden, die kostenlose Einsichtnahme in die Handelsregisterdaten, die Neuregelung der Registersperre und der kantonalen Rechtsmittel, die Pflicht zur Angabe der Identifikationsnummer, die Eintragungspflicht von Einzelunternehmen und der Nachweis des Verzichts auf eine Revision. Nur wenige Vorschläge stossen auf eine breite Ablehnung (bspw. Identifikationserfassung, Eintragung eines Verwaltungsdomizils).

SG wünscht, dass die Systematik und Struktur des Entwurfs grundlegend überdacht und entsprechend überarbeitet werden.

Es besteht Einigkeit darüber, dass die totalrevidierte Handelsregisterverordnung eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Recht darstellt und somit den Bedürfnissen der Praxis besser gerecht wird. Mit überwiegender Mehrheit wird insbesondere die *benutzergerechte Ausgestaltung der getroffenen Lösungen* befürwortet, was zu einer Erleichterung des Verkehrs mit den Handelsregisterbehörden führen dürfte (insb. Auflistung der Belege; Mindestinhalt von Belegen; Inhalt des Handelsregistereintrags). Dies dient nach dem Dafürhalten der meisten Vernehmlassungsteilnehmer nicht zuletzt der Erhöhung der *Transparenz* und der *Rechtssicherheit*.

Verschiedene Teilnehmerinnen und Teilnehmer verlangen nebst redaktionellen Anpassungen genereller Art konkrete Ergänzungs- und Präzisierungswünsche bzw. Korrekturen (insb. AG, AI, BE, LU, SG, SZ, ZG, ZH).

In einigen Stellungnahmen werden weitere Anliegen formuliert. Einige Vorschläge sind materiell durchaus begründet (Übergangsregelungen für Unterlagen der besonders befähigten Revisoren und für die Anpassung der kantonalen Rechtswege), andere sind politisch motiviert (BL, Baumeisterverband, SVP) oder werfen grundsätzliche Fragen für zukünftige Entwicklungen im Handelsregisterwesen auf (FDP, *economiesuisse*, SwissHoldings, Gewerbeverband).

3. Wichtigste Ergebnisse im Einzelnen

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf jene Bestimmungen, die von politischer Tragweite oder von materieller Bedeutung sind und bei denen die Auffassungen auseinander gingen.

3.1. Organisation (2. Kapitel)

- Hauptregister (Art. 6)

Die in Abs. 4 vorgesehene Pflicht zur Protokollierung von nachträglichen typografischen Korrekturen des Hauptregisters wird vereinzelt als zu aufwändig verworfen (GE, NE, SH, SZ, TG, Gewerbeverband), weshalb darauf zu verzichten sei.

- Kantonale Aufsichtsbehörde (Art. 8)

Verschiedentlich wird darauf hingewiesen, dass die Vorgabe einer kantonalen Aufsichtsbehörde wenig sinnvoll erscheint, wenn der Rechtsmittelweg neu auf eine einzige gerichtliche Instanz beschränkt wird und die verwaltungsinterne Aufsichtsbehörde ihrer Funktion als Beschwerdeinstanz verlustig geht. Es bedarf keiner besonderen administrativen Aufsicht innerhalb der kantonalen Verwaltung, weshalb Art. 8 E-HRegV ersatzlos zu streichen ist (GR, TG), zumal das EJPD die Oberaufsicht über die Handelsregisterführung ausübt und die fachliche Aufsicht innehat.

ZH erachtet die vorgeschlagene Regelung von Art. 8, 9 und 55 des Entwurfs als verfassungs- und gesetzeswidrig, weil die Beschränkung auf eine bloss administrative Aufsicht dem Gesetz und den föderalistischen Strukturen entgegenstehe.

- Oberaufsicht (Art. 9)

Vereinzelt wird moniert, dass die Aufgaben des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister (EHRA) positivrechtlich verankert werden bzw. dem EHRA zusätzliche Befugnisse übertragen werden (BL, UR, TG, Baumeisterverband). Diese Kompetenzverschiebung zugunsten des Bundes sei nicht gerechtfertigt bzw. bedürfe einer näheren Begründung (FDP). Folgende Anliegen werden vorgebracht:

- die Beschränkung der Weisungsbefugnis auf „allgemeine Weisungen“, andernfalls seitens des Bundes konkrete Anordnungen im Einzelfall getroffen werden könnten (AG, BS, SG);
- die Aufhebung der Genehmigung der kantonalen Eintragungen ins Tagesregister durch das EHRA (SH, SZ, TG, UR, Anwaltsverband, Treuhändlerverband);
- die Streichung der Kompetenz des EHRA zur Durchführung von Inspektionen der kantonalen Handelsregisterämter (SG);
- die Aufhebung der Befugnis Anträge zur Ergreifung von Massnahmen gegen fehlbares Registerpersonal zu stellen (TG, Anwaltsverband);
- der Verzicht auf die Übertragung der Beschwerdeberechtigung gegen kantonale Entscheide ans EHRA; diese sei sachlich nicht gerechtfertigt (OW, NE, SH, TG, UR, SVP) bzw. mache keinen Sinn, da das EHRA als Genehmigungsinstanz sachlich vorbefasst sei (GR).

- **Zentralregister und Zefix (Art. 10)**

Es ist nach Auffassung einiger Teilnehmer unkohärent, das Handelsregister mit weiteren Einträgen zu ergänzen, die ohne Rechtswirkungen bleiben (Abs. 2 bis 5). Dies steht mit der gesetzlichen Konzeption des Handelsregisters in Widerspruch und ist daher fraglich (GE) oder strikte abzulehnen (NE, SG, SH, SZ, TG, VS, ZH, Gewerbeverband, Anwaltsverband).

Ein Teilnehmer erachtet es als notwendig, dass die vom EHRA genehmigten Firmenbezeichnungen unverzüglich ins Zentralregister aufgenommen werden. Die heutige Lösung, wonach die Datenbank erst nach der Publikation der Einträge im SHAB nachgeführt wird, birgt die Gefahr, dass in dieser Zeitspanne identische Firmen eingetragen werden (Nussbaum).

3.2. Melde- und Mitwirkungspflicht der Behörden (Art. 11)

Nur wenige Kantone unterstützen die Neuregelung der Melde- und Mitwirkungspflicht anderer Behörden (BS, GR). Ein Kanton bekundet Zweifel, ob eine hinreichende Rechtsgrundlage für Art. 11 E-HRegV bestehe (LU). Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer lehnt die vorgeschlagene Lösung als Eingriff in die Gemeindeautonomie ab, zumal der Informationsaustausch unentgeltlich zu erfolgen habe (BL, NE, TG, SVP, Gemeindeverband, Städteverband, Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich, Gemeinde Stallikon, Anwaltsverband). Die Neuregelung sei zudem unklar, weshalb Art. 63 Abs. 3 der geltenden HRegV beizubehalten sei (FDP, economiesuisse, SwissHoldings, Gewerbeverband, Notarenverband).

Die Kanzlei Vischer Anwälte erachtet das in Abs. 3 vorgeschlagene Meldeverfahren als überflüssig, da die Steuerbehörden nicht beurteilen können, welche Tatsachen eintragungspflichtig seien oder nicht.

3.3. Öffentlichkeit des Handelsregisters (4. Kapitel)

- **Elektronisches Angebot ohne Rechtswirkungen (Art. 14)**

Die kostenlose Konsultation der Handelsregisterdaten auf Internet wird begrüsst (so ausdrücklich GE, GR, JU, NE, NW, SO, VS, ZG, CVP, FDP, SP, economiesuisse, Arbeitgeberverband, Gewerbeverband, SwissBanking, Verband der Kantonalbanken, SwissFoundations, Notarenverband, Nussbaum).

Lediglich die Kantone AR, BE, GL und TG lehnen die vorgeschlagene Gratiskonsultation der Handelsregisterdaten ab, weil dies Gebührenauffälle zur Folge haben könnte.

Art. 14 Abs. 2 E-HRegV, wonach die konsultierten elektronischen Daten keine Rechtswirkungen entfalten, wird vereinzelt kritisiert (ZH, SwissBanking, Verband der Kantonalbanken; Baker McKenzie Rechtsanwälte). Wer in diese Daten Einsicht nehme und auf deren Richtigkeit vertraue, müsse in seinem guten Glauben geschützt werden.

- **Zentralregister und Zefix (Art. 17)**

Für Abs. 1 gelten dieselben Einwände wie für Art. 14 Abs. 2 E-HRegV. Abs. 4 widerspreche zudem dem allgemeinen Grundsatz der kostenlosen Einsichtnahme in die Handelsregisterdaten, was auch für den Bund gelten müsse (GE, NE, SG, SZ, Nussbaum).

- **Aufbewahrung von Anmeldungen, Belegen und Korrespondenz** (Art. 18)

Eine Regelung über die Aufbewahrung der Handelsregisterbelege wird allgemein begrüsst, doch bestehen Meinungsverschiedenheiten über deren konkrete Ausgestaltung.

- Die in Abs. 1 vorgeschlagene allgemeine Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren ist unbestritten (Ausnahme: SH, wonach die Frist in Anlehnung an die privatrechtliche Aufbewahrungspflicht auf 10 Jahre zu beschränken sei). Bei elektronisch eingescannten Belegen bestehe jedoch keine Notwendigkeit für die Aufbewahrung der entsprechenden Papierdokumente (GR, SZ), so dass sie vernichtet werden können. Andere Teilnehmer sind der Auffassung, dass elektronische oder für eingetragene Subjekte wichtige Dokumente (bspw. Statuten) unbeschränkt aufzubewahren seien (Verband der Kantonalbanken, Anwaltsverband).
- Die Regelung von Abs. 2 sei angesichts der allgemeinen Aufbewahrungsfrist von Abs. 1 überflüssig (SZ, UR, ZG, Anwaltsverband). Die Belege von infolge Restrukturierungen gelöschten Rechtsträgern seien zu den Belegen der übernehmenden Rechtsträger zu nehmen.
- Bei Abs. 3 wird moniert, dass die vorgeschlagene Regelung nur Papierbelege erfasse. Die Norm müsse auch auf elektronische Dokumente erweitert werden (AG). Zudem müssten die Belege auch mit geeigneten technischen Vorkehrungen gekennzeichnet werden können (bspw. Strichcode), ohne dass die vorgeschriebenen Angaben explizit aufgeführt werden (BE).
- Einzelne Kantone verlangen die Streichung der Absätze 3 und 4 (AG, BS, SH, SZ, TG).

3.4. Anmeldung und Belege (5. Kapitel)

- **Anmelde- und Belegprinzip** (Art. 20)

Der Vorschlag in Abs. 2 sei zu absolut formuliert, wenn für jede einzutragende Tatsache ein Beleg verlangt wird (SH, TG, ZH). Die Bestimmung müsse daher relativiert werden; für die Eintragung bestimmter Tatsachen solle die Anmeldung als solche genügen (vgl. auch Art. 61 und 64 E-HRegV).

In Abs. 3 sei zu präzisieren, wann eine Anmeldung eingereicht werden muss, damit gesetzlich vorgeschriebene Fristen gewahrt sind. Es wird vorgeschlagen, auf den Zeitpunkt der Postaufgabe abzustellen (BE, NE, NW, ZH). Ferner sei der Passus „und den rechtlichen Anforderungen genügen“ zu streichen, da dieses Erfordernis erst im Rahmen der Prüfung nach Art. 32 festgestellt werden könne (Anwaltsverband).

- **Inhalt, Form und Sprache der Anmeldung** (Art. 21)

Abs. 1, wonach die einzutragenden Sachverhalte explizit auf der Anmeldung aufgeführt werden müssen, ist zu absolut formuliert und trägt der Praxis nicht Rechnung, wonach es genügt, in der Anmeldung auf die Belege hinzuweisen (sog. „Kurzanmeldung“). Die Bestimmung sei entsprechend zu ergänzen (NW, SH, SZ, ZH).

Die Regelung von Abs. 2, wonach Anmeldungen sowohl auf Papier als auch in elektronischer Form eingereicht werden können, wird begrüsst (so ausdrücklich economiesuisse, Gewerbeverband, Verband der Kantonalbanken).

- **Anmeldende Personen** (Art. 22)

Abs. 2 müsse derart ergänzt werden, dass der Domizilhalter die Löschung der c/o-Adresse selbst anmelden kann (Nussbaum).

Eine Vernehmlassungsteilnehmerin wünscht, dass bevollmächtigte Personen, wie bspw. der Notar, die Anmeldung rechtsgültig unterzeichnen können (Chambre des Notaires de Genève).

- **Unterzeichnung** (Art. 23)

Abs. 1 sollte mit einem Hinweis auf den Identitätsnachweis der Person, welche die Anmeldung beim Handelsregisteramt unterzeichnet, ergänzt werden (ZH). Zudem sei eine formelle Grundlage in die Verordnung aufzunehmen, die es den Handelsregisterämtern explizit gestatte, Unterschriften zu beglaubigen (NW, NE).

Abs. 3, wonach für den Fall, dass eine Unterzeichnung der Anmeldung unmöglich ist, die Aufsichtsbehörde über die Eintragung entscheidet, ist angesichts der vorgeschlagenen Regelung von Art. 8 E-HRegV inkonsequent, da die Beurteilung von registerrechtlichen Angelegenheiten nicht Bestandteil einer rein administrativen Aufsicht bildet (ZH).

- **Inhalt, Form und Sprache der Belege** (Art. 24)

In Abs. 1 sei zu präzisieren, dass die Form der Anmeldung die Form der Belege nicht präjudiziere (SwissBanking).

Was die Sprache der Belege betrifft, so weichen die Auffassungen der Vernehmlassungsteilnehmer voneinander ab:

- Belege müssen grundsätzlich immer in der Amtssprache des Kantons eingereicht werden. Der Verzicht des Handelsregisteramtes auf die Beibringung einer Übersetzung von fremdsprachigen Belegen ist nur ausnahmsweise zuzulassen (SH, SZ, TG).
- Übersetzungen von fremdsprachigen Belegen dürfen nur von befähigten Übersetzern vorgenommen werden, die sich entsprechend auszuweisen haben (AG, BS, JU, NE, VS) oder die Richtigkeit der Übersetzung bestätigen müssen (ZH).
- Da die englische Sprache in der Wirtschaft gängig ist, sollte es künftig möglich sein, die Belege in einer Amtssprache oder in Englisch einzureichen (Versicherungsverband, economiesuisse, Gewerbeverband, SwissHoldings, SwissBanking, Verband der Kantonalbanken). Soll am Erfordernis einer Amtssprache festgehalten werden, wäre eine Regelung vorzusehen, wonach nur die Kerndokumente bzw. die handelsregisterrechtlich relevanten Inhalte eines Dokuments übersetzt werden müssen.

- **Unterschriften** (Art. 25)

Die vorgeschlagene Identifizierungspflicht von ausländischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in der Schweiz auf der Grundlage der Aufenthaltsbewilligung wird kritisiert (AR, GR, NE, SG, SH, SZ, TG, ZH). Grundsätzlich ist auch in diesen Fällen auf einen Pass oder eine Identitätskarte abzustellen.

Eine offene Formulierung, wonach je nach den Umständen weitere Belege einzureichen sind, wäre wünschbar (AR, ZG). Auch andere amtliche Ausweise, wie bspw. ein Führerausweis, müssten genügen (Vischer Anwälte).

Die Regelung von Art. 23, wonach eine Person im Zweifelsfall ihre Unterschrift erneut hinterlegen muss, ist aus Gründen der Klarheit auch in Art. 25 vorzusehen (Verband der Kantonalbanken).

Ein Teilnehmer erachtet die Hinterlegung von Unterschriften generell als überholt und schlägt daher die Streichung der entsprechenden Bestimmung vor, zumal diese Konzeption mit der elektronischen Unterzeichnung in Widerspruch steht (Nussbaum).

- **Statuten und Stiftungsurkunden (Art. 26)**

Das Erfordernis der Einreichung einer vollständigen neuen Fassung der Statuten oder der Stiftungsurkunde im Falle deren Änderung wird begrüsst (so explizit BS, GE, Konferenz der BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden). Verschiedentlich wird darauf hingewiesen, dass die neue Fassung der Satzung in *beglaubigter Form* eingereicht werden muss (AG, BS, NE, ZH, Chambre Notaires de Genève).

- **Protokolle über die Fassung von Beschlüssen (Art. 27)**

Die in Abs. 2 vorgeschlagene Unterzeichnung der Protokolle durch den Protokollführer und den Vorsitzenden des beschlussfassenden Organs sollte nach dem Dafürhalten eines Kantons auf alle Belege, die als Grundlage einer Handelsregistereintragung dienen, ausgedehnt werden (AG).

Andere Teilnehmer erachten es als wünschbar, wenn nebst dem Vorschlag des Entwurfs (Unterzeichnung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden) bei juristischen Personen zusätzlich die bisherige für die Anmeldung geltende Regel von Art. 22 Abs. 2 HRegV (Unterzeichnung durch den Präsidenten und den Sekretär) anwendbar wäre (Notarenverband, Chambre des Notaires de Genève). Ferner sollten auch Zirkularbeschlüsse (soweit auf der Grundlage der Statuten oder des Gesellschaftervertrages statthaft) erwähnt werden (Vischer Anwälte).

3.5. Allgemeine Vorschriften zur Eintragung (6. Kapitel)

- **Prüfungspflicht des Handelsregisteramtes (Art. 32)**

Generell wird die vorgeschlagene Regelung zur Kognition des Handelsregisteramtes befürwortet.

Die Bestimmung wird nur in vereinzelten Stellungnahmen aufgegriffen, doch gehen die Meinungen darüber auseinander:

- Die Kognition sollte im Grundsatz eine umfassende sein, doch lässt sich diese Konzeption in der Praxis nicht umsetzen, weshalb an der geltenden Regelung festzuhalten sei (FDP).
- Die Umschreibung der Kognition muss dem Umstand Rechnung tragen, dass eine Anmeldung umgehend zu prüfen ist und – wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind – unverzüglich vorgenommen werden muss (FDP, Swiss-Holdings, Anwaltsverband, Treuhänderverband, Baumeisterverband, Vischer Anwälte).
- Es sei zudem eine Regelung in die Verordnung aufzunehmen, welche das Vorgehen für den Fall, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, klarstellt. Es wird vorgeschlagen, dass das Handelsregisteramt den Anmeldenden eine peremptorische Nachfrist von 10 Tagen zur Behebung des Mangels gewährt, andernfalls der Eintrag abzulehnen ist (Anwaltsverband).

- Die Kognition sei im Gesetz geregelt und werde vom Bundesgericht im Rahmen seiner Rechtsprechung weiterentwickelt, was positiv zu werten sei. Eine entsprechende Bestimmung in der Verordnung sei daher überflüssig (Swiss-Banking).
- Die Kognition der Handelsregisterbehörden sei vom Bundesgericht in einer bewährten Formel festgelegt worden und müsse daher entsprechend positiv-rechtlich normiert werden. Die Formulierung des Entwurfs sowie die dazugehörigen Ausführungen im Begleitbericht seien daher gesetzeswidrig (Baker McKenzie, Vischer Anwälte).

- **Personenangaben** (Art. 34)

Mehrere Teilnehmer verlangen, dass zur eindeutigen Identifikation von natürlichen Personen das Geburtsdatum in die zwingenden Personenangaben aufzunehmen sei (so ausdrücklich AR, BS, GE, JU, SH, SZ, TI, ZH, SwissBanking, Anwaltsverband, Chambre des Notaires de Genève). Als Alternative sei zudem die neue AHV-Nummer in Betracht zu ziehen (ZH).

Ferner sei in Abs. 1 Bst. f klarzustellen, welche Funktionen in das Handelsregister einzutragen sind (NW, ZH, Versicherungsverband).

- **Sitz, Rechtsdomizil und weitere Adressen** (Art. 37)

Die im Entwurf vorgeschlagene Ausweitung der c/o-Adresse auf Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Zweigniederlassungen wird vereinzelt kritisch aufgenommen (ZH).

Abs. 4, wonach zusätzlich eine vom Sitz abweichende Verwaltungsadresse eingetragen werden müsse, wird abgelehnt (so ausdrücklich AG, AI, BS, NE, NW, SH, SZ, TG, UR, ZG, ZH, Gewerbeverband).

Ferner sei im Interesse der Klarheit zu präzisieren, welche zusätzlichen Adressen im Handelsregister eingetragen werden können, andernfalls diese Bestimmung zu streichen sei (AG, BS, NE).

In einer Stellungnahme wird zudem der Wunsch geäußert, es seien auch Homepages und E-Mail-Adressen einzutragen (BE).

- **Eintragung zusätzlicher Tatsachen** (Art. 39)

Die im Entwurf vorgeschlagene erweiterte Funktion des Handelsregisters wird teilweise abgelehnt. Das Handelsregister müsse übersichtlich sein und habe sich nur auf Einträge zu konzentrieren, die auch Rechtswirkungen entfalten (so explizit NE, NW, SH, SZ, TG, VS, Gewerbeverband). Zusätzlich eingetragene Tatsachen entfalten Wirkungen gegenüber Dritten, wenn sich nachweislich die Handelsregistereintragung kennen. Dies ist entsprechend klarzustellen, andernfalls Abs. 2 nicht haltbar sei (Anwaltsverband, Baker McKenzie).

- **Wiedereintragung** (Art. 40)

Die Regelung zur Wiedereintragung wird gutgeheissen (so ausdrücklich GR, VS, ZG, ZH). Es sei klarzustellen, dass im Falle der endgültigen Löschung erneute Schuldenrufe und eine Zustimmung der Steuerbehörden nicht erforderlich sind (VS). Ferner wird angeregt, für den Entscheid über die Wiedereintragung das summarische Verfahren vorzusehen (Nussbaum). Der Begriff „rechtserhebliches Interesse“ sei zudem durch „schutzwürdiges Interesse“ zu ersetzen (BE, NW, Anwaltsverband).

Für die Übertragung der Entscheidkompetenz über die Wiedereintragung an ein Gericht bestehe keine zwingende Notwendigkeit und führe zu einer Erschwerung der Wiedereintragung, weshalb an der bisherigen Praxis festzuhalten sei (AG, TG).

3.6. Eintragung auf Anmeldung einer Behörde und von Amtes wegen (7. Kapitel)

- Konkurs; Meldung und Eintrag (Art. 41)

Die Regelung, wonach die Konkurseröffnung unmittelbar nach dem Entscheid des Gerichts ins Handelsregister einzutragen ist, wird begrüsst (so explizit ZG). Im Sinne einer Präzisierung ist aber auch auf Art. 176 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG zu verweisen, wonach das Gericht dem Handelsregisteramt die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln mitteilt (BE, NW, SG, ZH).

- Nachlassvertrag (Art. 43)

Obwohl nur Nachlassverträge mit Vermögensabtretung ins Handelsregister eingetragen werden, ist auch die Gewährung einer Nachlassstundung für Dritte von rechtlicher Relevanz. Daher müsse geprüft werden, ob auch entsprechende Tatsachen einzutragen seien (BE, NE, Baker McKenzie).

- Eintragung aufgrund eines Urteils oder einer Verfügung (Art. 44)

Vereinzelte wird darauf hingewiesen, dass die normierten Grundsätze selbstverständlich seien und sich Art. 44 E-HRegV daher erübrige (NE, TG). Ferner wird die Streichung von Abs. 4 verlangt, da ein rechtskräftiger Gerichtsentscheid nicht von einer eidgenössischen Verwaltungsbehörde überprüft werden dürfe (AG, SH, SZ, Anwaltsverband) bzw. das EHRA ohnehin sämtliche Eintragungen ins Tagesregister zu genehmigen habe (ZH).

- Eintragung von Amtes wegen (Art. 45)

Die Neuregelung des Verfahrens im Falle einer Eintragung von Amtes wegen wird begrüsst (so explizit GR, NW). Das vorgesehene Verfahren sei jedoch zu straffen, indem die Aufforderung an die Betroffenen direkt als Verfügung auszugestalten sei. Nach unbenutztem Ablauf der Frist sei die Eintragung vorzunehmen (ZG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beurteilung der Eintragungspflicht den Handelsregister- und nicht den Steuerbehörden obliege. Daher sei Abs. 2 Satz 2 zu streichen oder dahingehend anzupassen, dass für die Höhe der Jahresroheinnahmen auf die Zahlen der Steuerbehörden abgestellt werden dürfe (ZH).

Die im Entwurf vorgesehene zusätzliche Veröffentlichung der Aufforderung auf der Internetseite des Handelsregisteramtes wird verworfen (AR, BE, NE, SZ, TG, ZH).

- Bei fehlendem Rechtsdomizil (Art. 47)

Das vorgeschlagene Verfahren beim fehlenden Rechtsdomizil ist zu umständlich, weshalb die alte Regelung von Art. 88a HRegV unverändert zu übernehmen sei (AI). Ferner wird geltend gemacht, Art. 47 E-HRegV dürfe nur auf juristische Personen Anwendung finden. Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften gelte das in Art. 45 Abs. 1 Bst. b E-HRegV geregelte Vorgehen (ZH). Für die Veröffentlichung der Aufforderung auf der Internetseite des Handelsregisteramtes sei auf die entsprechenden Ausführungen zu Art. 45 E-HRegV verwiesen.

3.7. Prüfung, Genehmigung und Publikation der Eintragungen durch das EHRA (8. Kapitel)

- Prüfung und Genehmigung durch das EHRA (Art. 50)

Vereinzelte wird die Aufhebung der Genehmigung der Eintragungen ins Tagesregister durch das EHRA beantragt (BL, SH, TG, UR, Anwaltsverband, Treuhänderverband). Das Genehmigungsverfahren sei historisch gewachsen und beanspruche heute keine Geltung mehr.

Aus anderen Stellungnahmen geht hervor, dass am System der Genehmigung der Eintragungen durch das EHRA festzuhalten sei (so explizit GR, Nussbaum). Im Interesse eines effizienten Verfahrens und zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten dürfe das EHRA jedoch keine Prüfung der Belege vornehmen (AG, BS, NE, SVP, FDP, economiesuisse, SwissHoldings, Gewerbeverband, Baumeisterverband). Eine zusätzliche Einsicht und Prüfung der Anmeldung und der Belege durch das EHRA solle nur in Ausnahmefällen erfolgen, so insbesondere wenn der Eintrag zweifelhaft erscheint und Anlass zu einer nochmaligen Prüfung gibt.

In einer Stellungnahme wird der Wunsch geäußert, das EHRA sei zu verpflichten, Vorprüfungen auf Gesuch hin innert Frist vorzunehmen bzw. wirtschaftlich bedeutende Transaktionen oder Transaktionen von börsenkotierten Gesellschaften unverzüglich nach der Aufnahme ins Tagesregister zu genehmigen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind (Baker McKenzie).

- Verweigerung der Genehmigung (Art. 51)

Obwohl in den Absätzen 3 bis 5 des Entwurfs lediglich das rechtsstaatlich korrekte Verfahren im Falle einer Rückstellung der Publikation einer Eintragung positivrechtlich normiert wird, wie es vom Bundesgericht verlangt wurde, sprechen sich einige Teilnehmer dagegen aus: Das Verfahren sei zu kompliziert und zu langwierig, weshalb es zu vereinfachen (SVP, Gewerbeverband, economiesuisse, Baumeisterverband) bzw. zu streichen sei (AG, NE).

3.8. Rechtsmittel (9. Kapitel)

- Registersperre (Art. 54)

Die vorgeschlagene Neuregelung der Registersperre wird begrüßt (so explizit GE, SG, ZG, ZH, economiesuisse, Gewerbeverband), doch sei der Entwurf teilweise noch klarstellungsbedürftig (BE, SG, Anwaltsverband):

- Aus Kohärenzgründen sei das Verfahren mit den Grundsätzen des Zivilprozessrechts abzustimmen, wonach zur Wahrung der fünftägigen Frist der Poststempel am 5. Tag genügen würde, auch wenn das Gericht das Begehren erst am 6. Tag erhält.
- Es stellt sich die Frage, ob für börsenkotierten Gesellschaften nicht eine kürzere Frist gelten sollte. Andererseits wird vereinzelte moniert, dass die vorgeschlagene Frist, innert der das Begehren um vorsorgliche Massnahmen gestellt werden muss, zu kurz bemessen und daher auf 10 Tage zu erstrecken sei (VS, Gewerbeverband).

Vereinzelte wird geltend gemacht, dass sich eine Bestimmung über die Registersperre erübrige, weil die Materie im Zivilprozessrecht hinreichend geregelt sei (BS, NE, SwissBanking).

- **Kantonale Rechtsmittel** (Art. 55)

Die vorgeschlagene Regelung, wonach in jedem Kanton eine einzige gerichtliche Instanz über Verfügungen des Handelsregisteramtes vor Weiterzug der Urteile ans Bundesgericht entscheidet, wird begrüsst (so explizit GE, GR, TI, ZG, SP, FDP, economiesuisse, Gewerbeverband, Treuhändlerverband). Dies bewirke eine Vereinheitlichung und Verkürzung des Rechtsweges sowie eine Beschleunigung des Verfahrens, was insgesamt positiv zu werten sei.

Einige Kantone nehmen gegen den Entwurf Stellung, weil die vorgeschlagene Neuregelung der Rechtswege einen ungerechtfertigten Eingriff des Bundes in die kantonale Ausgestaltungsfreiheit des Verwaltungsverfahrensrechts und der Behördenorganisation darstelle (AR, BS, NE, OW, TG, ZH).

3.9. Zweck, Firma, Name und Identifikationsnummer (10. Kapitel)

- **Zweckangaben** (Art. 56)

Der Vorschlag, wonach die Zweckumschreibung für die Eintragung unverändert aus den Statuten oder der Stiftungsurkunde übernommen wird, stösst bei einigen Teilnehmern auf Ablehnung (so explizit AG, AI, AR, GE, NE, SH, SZ, TG, VS, Treuhändlerverband). Dies führe zu einer Aufblähung der Publikationstexte und erschwere das Erkennen des eigentlichen Tätigkeitsfeldes.

Bei Stiftungen sei die Prüfung des Zwecks auf die registerrechtliche Korrektheit zu beschränken, andernfalls die Registerbehörden in die Kompetenz der Stiftungsaufsichtsbehörden eingreifen, was durch eine entsprechende Ergänzung von Abs. 2 klarzustellen sei (BS, ZH, Konferenz der BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden).

Der Anwaltsverband verlangt die Streichung von Art. 56 E-HRegV.

- **Bildung von Firma und Name** (Art. 57)

Vereinzelt wird moniert, dass die in der Revisionsvorlage enthaltenen Firmenbildungsregeln mangels einer entsprechenden Delegationsnorm gesetzeswidrig seien (NE, economiesuisse, Gewerbeverband, Baumeisterverband, Treuhändlerverband, Anwaltsverband). Vielmehr seien die Firmenbildungsregeln exemplarisch in einer Weisung des EHRA zu konkretisieren, wie dies heute der Fall sei (NE, Gewerbeverband).

- **Firmenidentität** (Art. 58)

Die vorgeschlagene Formulierung, wonach das kantonale Handelsregisteramt bei der Eintragung zu prüfen habe, ob eine neue Firma mit einer bereits eingetragenen übereinstimmt, wird von mehreren Teilnehmern verworfen (so explizit AG, AR, BS, SG, ZH). Dies sei Sache des EHRA, welches über die entsprechenden technischen Hilfsmittel und das erforderliche Know-how verfüge.

In einer Stellungnahme wird angeregt, es sei in Abs. 2 zudem klarzustellen, dass eine sehr ähnliche, aber nicht identische Firma im Zweifelsfall einzutragen bzw. zu genehmigen ist (ZH).

Der Anwaltsverband verlangt die Streichung von Art. 58 E-HRegV.

- **Identifikationsnummer** (Art. 59)

Die vom Bundesrat in Abs. 2 vorgeschlagene Pflichtangabe der Handelsregister-Identifikationsnummer auf rechtsrelevanten Dokumenten bei juristischen Personen wurde unterschiedlich aufgenommen:

- Mehrere Teilnehmer begrüssen die gestützt auf Art. 936a Abs. 3 OR erlassene Ausführungsbestimmung ausdrücklich und versprechen sich davon eine erhöhte Transparenz im Rechts- und Geschäftsverkehr (SH, SZ, UR, VD, ZH, CVP, SP, SwissFoundations). Verschiedentlich wird angeregt, die Pflichtangabe auf alle eingetragenen Rechtssubjekte auszudehnen (TG, Nussbaum).
- Andere Teilnehmer befürworten diese Pflichtangabe im Grundsatz, weisen aber darauf hin, dass diese Regelung in der Praxis nicht durchsetzbar sei (OW, SO).
- Die Handelsregister-Identifikationsnummer sollte nach Auffassung einiger Teilnehmer bloss fakultativ oder zumindest nur im Verkehr mit Behörden angegeben werden (SwissHoldings, SwissBanking, Verband der Kantonalbanken).
- Mit der Einführung der Pflichtangabe der Handelsregister-Identifikationsnummer sollte noch bis zur Einführung einer einheitlichen Unternehmens-Identifikationsnummer auf Bundesebene (UID) zugewartet werden (FDP, economiesuisse, Gewerbeverband).

3.10. Einzelunternehmen (11. Kapitel)

- Eintragungspflicht von Einzelunternehmen (Art. 60)

Die Revisionsvorlage wird begrüsst, so insbesondere die allgemeine Eintragungspflicht für alle Berufskategorien (BL, VD, SP).

Eine Ausnahme von der Eintragungspflicht auf der Grundlage des Kriteriums des Jahresumsatzes solle nicht für Berufsgattungen gelten, die auf einem besonderen Vertrauensverhältnis beruhen (ZH).

Es solle auf die Eintragung von freien Berufen verzichtet werden (BE). Ferner müsse zur Entlastung der Kleinstunternehmen die für die Registrierungspflicht massgebliche Umsatzgrenze erhöht werden (NW, Nussbaum).

Zwei Teilnehmer lehnen die vorgechlagene Regelung ausdrücklich ab (TG, Treuhänderverband).

3.11. Kollektiv- und Kommanditgesellschaft (12. Kapitel)

- Auflösung und Löschung (Art. 66)

Der Entwurf schlägt vor, die Auflösung und die Löschung von Personengesellschaften entsprechend der gesetzlichen Regelung auch registerrechtlich als zwei getrennte Vorgänge zu behandeln, was nicht bestritten wird.

Vereinzelt wird diese Lösung jedoch abgelehnt und der gleichzeitigen Eintragung der Auflösung und der Löschung der Vorzug gegeben (NE, SH, SZ, TG). Es wird angeregt, zu prüfen, ob bei einfachen Verhältnissen nicht dennoch die Möglichkeit der zeitgleichen Eintragung der Auflösung und Löschung vorgesehen werden sollte (AI, BE).

3.12. Aktiengesellschaft (13. Kapitel)

- Anmeldung und Belege, Errichtungsakt (Art. 67 ff.)

In den Bestimmungen zur Gründung muss der Tatsache Rechnung getragen werden, dass unter dem neuen Recht bei Kapitalgesellschaften Einpersonengründungen gestattet sind (Verband der Kantonalbanken).

Bei Bargründungen sei die Regel vorzusehen, dass wenn die Bankeinzahlungsbestätigung in der Gründungsurkunde aufgeführt sei, auf die Einreichung der entsprechenden Bankbestätigung als Beleg verzichtet werden könne (Vischer Rechtsanwälte).

Die Vorgabe des Inhalts der öffentlichen Urkunden wird begrüsst (so explizit Notarenverband). Allerdings könne auf die Erklärung jedes Gründers über die Zeichnung der Aktien verzichtet werden, wenn die Zeichnungsscheine der Urkunde beigelegt werden.

Bei den Regeln über die Kapitalerhöhung sei auch die Möglichkeit zu erwähnen, dass eine Kapitalerhöhung mit Eigenmitteln aufgebracht werden könne (BS, NW, SG, ZH, Nussbaum).

- **Eintragung der Revisionsstelle** (Art. 85)

Die vorgeschlagene Regelung wird positiv beurteilt (so explizit OW, ZH, Treuhand-Kammer, Gewerbeverband, Verband der Kantonalbanken). Begrüsst wird insbesondere, dass Revisionsstellen ohne Angabe ihrer Eigenschaft registriert werden (dagegen: Versicherungsverband) und freiwillige Revisionen nicht eingetragen werden (dagegen: Verband für Wohnungswesen). Dennoch werden folgende Änderungen beantragt:

- Die Prüfung der Unabhängigkeit der Revisionsstelle durch die Handelsregisterämter sei auf den offensichtlichen Anschein von Befangenheit zu beschränken (Treuhand-Kammer).
- Die Revisionsstellen müssen selber den Nachweis erbringen, dass sie über die erforderliche Zulassung der Revisionsaufsichtsbehörde verfügen (BE).

- **Verzicht auf eine Revision** (Art. 86)

Die Revisionsvorlage sieht vor, dass Gesellschaften, die keine Revision durchführen, dies mit einer Verzichtserklärung zu belegen haben, was im Grundsatz begrüsst wird.

Die in Abs. 2 Satz 2 vorgeschlagene Regel, wonach Kopien der massgeblichen Unterlagen wie Bilanzen und Erfolgsrechnungen der Erklärung beigelegt werden müssen, stösst jedoch auf Ablehnung (OW, SG, SH, SO, SZ, TG, VS, ZH, economiesuisse, Gewerbeverband, Treuhändlerverband, Vischer Anwälte, Baker McKenzie). Dies sei unzweckmässig und führe zu einem erheblichen Mehraufwand.

Verschiedene Teilnehmer wünschen eine Präzisierung, wann eine neue Erklärung einzuverlangen sei (AG, BS, SG, Nussbaum).

3.13. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (15. Kapitel)

- **Inhalt des Eintrags** (Art. 96)

Die vorgesehene Offenlegung von Nachschuss- und weiteren Nebenleistungspflichten wird von einem einzigen Teilnehmer abgelehnt (Gewerbeverband). Ein anderer Teilnehmer weist hingegen aus Gründen der Transparenz auf die Notwendigkeit hin, auch geleistete Nachschüsse zwingend ins Handelsregister einzutragen (Chambre des Notaires de Genève).

- **Übertragung von Stammanteilen** (Art. 105)

Positiv beurteilt wird die Regelung, wonach der Erwerb eines Stammanteils nur eingetragen werden darf, wenn lückenlos nachgewiesen ist, dass der Stammanteil vom eingetragenen Gesellschafter auf den Erwerber übergegangen ist (GR, SP).

3.14. Zweigniederlassung (23. Kapitel)

- Allgemeine Bemerkungen

Der Regelungsvorschlag wird wegen zahlreicher Vereinfachungen begrüsst (so explizit GE, GR). Es wird jedoch verlangt, dass der Beschluss des zuständigen Organs über die Errichtung der Zweigniederlassung zwingend als Beleg einzureichen sei (AG, BS, NE, SG, SZ, UR, ZH). Ferner sei der Eintrag von Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen dahingehend zu beschränken, dass nur jene Personen einzutragen sind, die nur für den Zweigbetrieb zeichnen und beim ausländischen Hauptsitz nicht registriert sind (BE). Zudem sei auf Hinweise zum Kapital der Hauptniederlassung zu verzichten, weil diese Angaben schwer erhältlich und rasch überholt seien (BE, NW, ZH).

Ein Teilnehmer macht geltend, die vorgeschlagene Regelung entspreche nicht der Definition der Zweigniederlassung, wie sie in Lehre und Rechtsprechung gängig sei (ZH). Ein anderer Teilnehmer stellt angesichts dieser Abweichung die Frage, ob nicht gänzlich auf die Eintragung von Zweigniederlassungen verzichtet werden könnte (AR).

3.15. Sitzverlegung (25. Kapitel)

- Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagene Neuregelung der Sitzverlegung wird begrüsst (so explizit GR, ZG). Wegen der umständlichen Koordinierungspflicht der Einträge wird vereinzelt verlangt, dass die bisherige Vorschrift von Art. 49 HRegV beizubehalten sei (AG, NE, SZ).

Vereinzelt wird darauf hingewiesen, dass die *beglaubigten Statuten des bisherigen Sitzes* als Beleg unabdingbar seien (AG, BS, ZG, ZH). GE wünscht, dass bei einer Sitzverlegung nur die gültigen Informationen übernommen werden und bisher eingetragene historische Daten vom Transfer ausgeschlossen sind.

3.16. Schlussbestimmungen (27. Kapitel)

- Elektronische Anmeldungen und Belege (Art. 171)

Die Möglichkeit, Anmeldungen und Belege in elektronischer Form einreichen zu können, wird begrüsst. Vereinzelt wird jedoch moniert, dass die Einführungsfrist von 2 Jahren zu kurz bemessen sei (GE, NE, NW, SO, SZ, VS).

- Geschäftsbezeichnungen und Enseignes (Art. 175)

Es wird bemängelt, dass diese Regelung in verschiedener Hinsicht unklar sei (GE, NE, VS, ZH). Weder das Vorgehen (Streichung von Amtes wegen?) noch die Art der zu löschenden Einträge (Bemerkung, Zweck, Firma?) seien genau definiert. Eine diesbezügliche Klarstellung dränge sich auf.

- Inkrafttreten (Art. 177)

Verschiedentlich wird die Befürchtung geäussert, dass es kaum möglich sein wird, die mit den Ausführungsbestimmungen verbundenen formalen und technischen Anforderungen rechtzeitig umzusetzen, weshalb der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Handelsregisterverordnung erforderlichenfalls nochmals zu überdenken sei (GR, NW, SZ, economiesuisse, Gewerbeverband, Versicherungsverband).

3.17 Weitere Anliegen

- **Hinweise auf die Unterlagen über die besondere Befähigung als Revisor**

Es fehlt eine Regelung, wie die altrechtlichen Hinweise aus dem Register zu streichen sind bzw. was mit den hinterlegten Dokumenten zu geschehen hat (ZH).

- **Übergangsfrist für die Anpassung der kantonalen Rechtswege**

Es fehlt eine adäquate Übergangsfrist für die Anpassung der kantonalen Rechtswege, da die allfälligen Änderungen der kantonalen Gerichtsorganisation entsprechender legislatorischer und organisatorischer Vorkehrungen bedarf, die Zeit in Anspruch nehmen (AR).

- **Funktion des EHRA**

Verschiedentlich wird angeregt, die Funktion des EHRA im heutigen Kontext des Handelsregisters zu überprüfen. Beim Wegfall bestimmter Aufgaben sei das Amt neu zu orientieren (BL, SVP, Baumeisterverband).

- **Gebühren**

Das Konzept der pauschalen Entschädigung des EHRA zulasten der Kantone ist nach Auffassung eines Teilnehmers überholt. Im Rahmen neuer Aufgaben soll das EHRA mittels Aufwandgebühren entschädigt werden (BL). Bei einem Verzicht auf die Bundesaufsicht besteht kein Grund mehr, den Bund an den Gebühreneinnahmen der Kantone zu beteiligen (SVP).

- **Schweizweite Vereinheitlichung der IT-Strukturen**

Aus Effizienz- und Kostengründen sei zu prüfen, inwieweit die IT-Strukturen im Bereich des Handelsregisters zu vereinheitlichen sind und ob allenfalls eine zentrale Verwaltung der Handelsregisterdaten erforderlich sei (FDP, economiesuisse, SwissHoldings, Gewerbeverband).

Verzeichnis der Eingaben

(im Bericht verwendete Abkürzungen werden hintenangestellt)

1. Kantone

Staatskanzlei des Kantons Aargau (AG)
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden (AI)
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden (AR)
Staatskanzlei des Kantons Bern (BE)
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft (BL)
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt (BS)
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg (FR)
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève (GE)
Regierungskanzlei des Kantons Glarus (GL)
Regierungskanzlei des Kantons Graubünden (GR)
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura (JU)
Staatskanzlei des Kantons Luzern (LU)
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel (NE)
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden (NW)
Staatskanzlei des Kantons Obwalden (OW)
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen (SG)
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen (SH)
Staatskanzlei des Kantons Solothurn (SO)
Staatskanzlei des Kantons Schwyz (SZ)
Staatskanzlei des Kantons Thurgau (TG)
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino (TI)
Staatskanzlei des Kantons Uri (UR)
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud (VD)
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais (VS)
Staatskanzlei des Kantons Zug (ZG)
Staatskanzlei des Kantons Zürich (ZH)

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)
Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP)
Schweiz Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)
Schweizerische Volkspartei (SVP)
Christlich-soziale Partei (CSP)

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiet

Schweizerischer Gemeindeverband (Gemeindeverband)
Schweizerischer Städteverband (Städteverband)

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen (economiesuisse)
 Schweizerischer Gewerbeverband (Gewerbeverband)
 Schweizerischer Arbeitgeberverband (Arbeitgeberverband)
 Schweizerische Bankiervereinigung (SwissBanking)

5. Weitere Verbände

Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne der Schweiz (SwissHoldings)
 Schweizerischer Treuhänder-Verband (Treuhänderverband)
 Schweizerischer Versicherungsverband (Versicherungsverband)
 Schweizerischer Anwaltsverband (Anwaltsverband)
 Schweizerischer Notarenverband (Notarenverband)
 SwissFoundations Verein der Vergabestiftungen der Schweiz (SwissFoundations)
 Treuhand-Kammer (Treuhandkammer)

6. Weitere Vernehmlassungsteilnehmerinnen - und -teilnehmer

Fédération des Entreprises Romandes (FER)
 Schweizerischer Baumeisterverband (Baumeisterverband)
 Schweizerischer Verband für Wohnungswesen (Verband für Wohnungswesen)
 Verband Schweizerischer Kantonalbanken (Kantonalbanken)

Chambre des Notaires de Genève
 Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden

Cour de justice de la République et Canton de Genève
 Handelsregisteramt des Kantons Nidwalden
 Handelsregisteramt des Kantons Zug
 Kreisgrundbuchamt X Thun
 Registres du commerce du Haut-Valais, du Valais Central et du Bas-Valais

Gemeinderat der Gemeinde Stallikon
 Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich

Baker & McKenzie Rechtsanwälte, Zürich (Baker McKenzie)
 Nussbaum Martin, Notar, Thun (Nussbaum)
 Rodriguez Richard, notaire, Genève
 Vischer Anwälte und Notare, Basel (Vischer Anwälte)
 Walder Wyss & Partner Rechtsanwälte, Zürich
 Wenger Plattner Rechtsanwälte, Küssnacht-Zürich